



Marburg, 16.01.2024

Einladung 2. SVor-Sitzung

Schuljahr 2023/24

Lieber Stadtvorstand,

Wir hoffen, ihr seid gut ins neue Jahr gestartet und hattet angenehme Ferien. Hiermit laden wir euch zur zweiten SVor-Sitzung im laufenden Geschäftsjahr 2023/24 ein:

- Wann?** 01.02.2024 (Montag), 08.00 Uhr
Wo? Blista (Am Schlag 2-12, 35037 Marburg) (voraussichtlich)
Tagesordnung
1. Entwurf
1. Begrüßung
 2. LSR (16.01.2024)
 3. Aufgabenverteilung:
 - Regionaler Arbeitskreis
 - PR & Social Media
 - Recherche & aktuelle Informationen
 - Organisation
 4. SVor-Fahrt
 5. Regionaler Arbeitskreis & Kooperationen
 6. Ausschüsse und Projekte
 - Geschäftsordnung
 - Mobilität
 7. Nächster SSR
 8. Sonstiges

Verpflegung wird dieses Mal wahrscheinlich nicht zur Verfügung gestellt.

Wir bitten um weitere Vorschläge, diese könnt ihr uns via Whatsapp oder Mail schicken:
gevo@ssr-marburg.de

Wir freuen uns auf die Sitzung und bitten um Information, wer an dieser teilnimmt oder nicht.

Herzliche Grüße,

eurer GeVo

Es gilt die hessische Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15.07.1993 (siehe folgende Seite).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Eine schriftliche Bestätigung über die Anwesenheit der betroffenen Person wird ihr mit der Bitte mitgegeben, diese bei der verantwortlichen Lehrkraft oder der Schulleitung einzureichen. Wir bitten zu beachten, dass in der Teilnahmebestätigung nicht die An- und Abreisezeit mitberechnet wird, jedoch muss die Person trotzdem über diese Zeit freigestellt werden. Im Zweifelsfall kann die Teilnahme über die Anwesenheitsliste im Nachhinein bestätigt werden.

Haftungsausschluss: Der GeVo übernimmt keine Haftung für beschädigte, verlorene oder geklaute Wert- und Sachgegenstände.

Auszug aus der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen in der Fassung vom 15.07.1993, gültig bis zum 31.12.2028:

§ 12 Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 13 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

(2) Mitglieder der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Ausbildungsstellen an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll weitergehende Freistellungsanträge, die durch Tätigkeiten in der Schülervertretung geboten sind, gegenüber dem Arbeitgeber unterstützen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Abendschulen.

[Bürgerservice Hessenrecht - Sch/StudVtrV HE § 12 | Vorschrift mit Rechtssatzcharakter \(Hessen\) | § 12 Benachteiligungsverbot | i.d.F.v. 15.07.1993 | gültig ab 01.04.2009](#)

[Bürgerservice Hessenrecht - Sch/StudVtrV HE § 13 | Vorschrift mit Rechtssatzcharakter \(Hessen\) | § 13 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und an der ... | i.d.F.v. 11.11.2011 | gültig ab 16.12.2011](#)